

01 - Büro der Oberbürgermeisterin
Herr Norbistrath

Datum:
29.08.2022

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Anpassung des Grundsteuerhebesatzes mit der Absicht, weder Mehr- noch Mindereinnahmen in der Gesamtsumme der Grundsteuereinkünfte zu erzielen" (Antrag der AfD-Fraktion vom 21.08.2022, eingegangen am 23.08.2022)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	07.09.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	15.09.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Siehe Antrag "Anpassung des Grundsteuerhebesatzes mit der Absicht, weder Mehr- noch Mindereinnahmen in der Gesamtsumme der Grundsteuereinkünfte zu erzielen" (Antrag der AfD-Fraktion vom 21.08.2022, eingegangen am 23.08.2022)

Anlagen:

Antrag "Anpassung des Grundsteuerhebesatzes mit der Absicht, weder Mehr- noch Mindereinnahmen in der Gesamtsumme der Grundsteuereinkünfte zu erzielen" (Antrag der AfD-Fraktion vom 21.08.2022, eingegangen am 23.08.2022)

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							

3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Abender: Robin Gaberle • Am Ochsenmarkt 1 • 21335 Lüneburg

An
den Oberbürgermeister Frau Kalisch
den Rat der Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Lüneburg, 21.08.22

Die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt zur kommenden Ratssitzung:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg fordert die Verwaltung auf,

dass nach Abschluss der Grundsteuerreform, der Hebesatz der Stadt Lüneburg so angepasst wird, dass die Stadt durch die Reform weder Mehr- noch Mindereinnahmen in der Gesamtsumme der Grundsteuereinkünfte erfährt.

Begründung:

Es ist nicht vertretbar, die Bürger mit weiteren Steuererhöhungen zu belasten. Der sogenannte symbolische "Steuerzahlergedenktag" des Bundes der Steuerzahler liegt schon jetzt beim 13. Juli (Jahr 2021).

Hinzu kommt, dass eine Grundsteuererhöhung auch eine direkte Verteuerung der Wohn- bzw. Mietkosten bedeutet; in einer Stadt mit knappem, günstigem Wohnraum, darf die Kommune kein Mietpreistreiber sein.

Auf der anderen Seite ist die Grundsteuer eine sichere Einnahmequelle der Stadt, die in der jetzigen Höhe erhalten werden sollte, um ein auskömmliches Wirtschaften der Stadt zu gewährleisten.

Für die AfD-Fraktion

- Dirk Neumann -

01R

Stellungnahme zum Antrag der AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg vom 21.08.2022

Die AfD-Niedersachsen „Stadtratsfraktion“ beantragt, dass der Rat der Hansestadt Lüneburg die Verwaltung auffordert, dass nach Abschluss der Grundsteuerreform, der Hebesatz der Stadt Lüneburg so angepasst wird, dass die Stadt durch die Reform weder Mehr- noch Mindereinnahmen in der Gesamtsumme der Grundsteuereinkünfte erfährt.

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 23.08.2018 über einen ähnlichen Antrag (siehe VO/7885/18) beraten und diesen abgelehnt mit dem Hinweis darauf, dass der Zeitpunkt für die Diskussion über die Höhe der Grundsteuer zu früh sei.

Für eine hiervon abweichende Einschätzung gibt es derzeit noch keine Veranlassung.

Zwar hat der Bundesgesetzgeber Ende 2019, und damit innerhalb der durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10.04.2018 bestimmten Frist, eine Neuregelung des Bewertungs- und Grundsteuerrechts geschaffen, aber bis zum 31.12.2024 sind zunächst noch die bisherigen Regeln weiter anzuwenden.

Für die Zeit ab 01.01.2025 hat sich der Bund für ein objektiviertes, "vereinfachtes" Verkehrswertmodell entschieden, ein Ertrags- und Sachwertverfahren auf der Grundlage von Erfahrungs- und Durchschnittswerten. Allerdings ermöglicht die im Zuge der Neuregelung eingeführte Länderöffnungsklausel den Ländern abweichende Regelungen. Hiervon hat u.a. auch Niedersachsen Gebrauch gemacht und setzt ab dem 01.01.2025, abweichend vom Bundesmodell, auf das Flächen-Lage-Modell.

Unabhängig davon, welches Modell zum Tragen kommt, müssen für die ab dem 01.01.2025 neu anzuwendenden Regeln zunächst die Grundlagendaten erhoben werden. Aktuell läuft für die Eigentümer*innen die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen, anhand derer die Finanzämter in Anwendung der Neuregelungen die Bewertung durchführen und die Steuermessbeträge festsetzen. Dies muss bis zum 31.12.2023 abgeschlossen sein. Erst wenn hiernach im Laufe des Jahres 2024 alle Steuermessbeträge auch der Hansestadt Lüneburg vorliegen und verarbeitet sind, kann anhand dieser Informationen der aufkommensneutrale Hebesatz ermittelt werden.

Über die Festsetzung des Hebesatzes entscheidet dann der Rat der Hansestadt Lüneburg. Die Verwaltung wird hierfür rechtzeitig die notwendigen Grundlagendaten zur Verfügung stellen.

Unabhängig davon, welcher Hebesatz letztlich zur Anwendung kommt, werden sich für einzelne Abgabepflichtige Grundsteuererhöhungen oder -senkungen ergeben, was unter Beachtung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes unvermeidbar ist.

Gez.

R. Müller